



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/96-IA10/95

Wien, am 8.September 1995

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Dr.Haider und Kollegen vom 14.Juli
 1995, Nr.1787/J, betreffend Verdacht auf
 mißbräuchliche Vergabe des AMA-Fleisch-
 gütessiegels

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

XIX.GP-NR
 1716 IAB
 1995 -09- 12

zu 1787 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr.Haider und
 Kollegen vom 14.7.1995, Nr. 1787/J, betreffend Verdacht auf miß-
 bräuchliche Vergabe des AMA-Fleischgütessiegels, beehre ich mich
 folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich
 folgendes ausführen:

Das Österreichische Herkunfts- und Gütezeichen der AMA für Lebens-
 mittel stellt in Form einer Wort-Bild-Marke eine Orientierungshilfe
 für den Konsumenten dar. Es garantiert für die Herkunft, für die
 geforderten Qualitätskriterien sowie für die Einhaltung umfassender
 Qualitätskontrollen.

- 2 -

Für Frischfleisch wird das Österreichische Herkunfts- und Gütezeichen nur dann vergeben, wenn es sich u.a. ausschließlich um inländische Ware handelt. Diese Forderung richtet sich sowohl an die landwirtschaftliche Produktion als auch an den Schlachtbetrieb, den Zerlegebetrieb bzw. an das Fleischverkaufsgeschäft, die jeweils die österreichische Herkunft im Rahmen der vorgesehenen Kontrollen nachzuweisen haben. Die Überprüfung der Qualitätskriterien erfolgt laufend durch die AMA (am landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer "Überkontrolle"), durch die Veterinärmedizinische Universität (am Schlachtbetrieb und am Zerlegebetrieb), durch Handelsklassifizierer (am Schlachtbetrieb), durch vorgeschriften betriebseigene Kontrollen, durch ein internationales Kontrollunternehmen sowie durch den Verein für Konsumenteninformation.

Das Österreichische Herkunfts- und Gütezeichen "Frischfleisch" stellt somit eine vom Konsumenten geforderte weitestgehende Orientierungshilfe beim Fleischeinkauf dar.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß "Verordnung (EWG) Nr. 3620/90 der Kommission vom 14. Dezember 1990 über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren, von bestimmten Haustieren" verleiht das Schlachten der unter die Kombinierte Nomenklatur-Codes 0101 bis 0104 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Haustiere nur dann den Ursprung des Landes, wenn die betreffenden Tiere nach einer in diesem Land erfolgten Mast von mindestens drei Monaten bei Rindern, Pferden und Eseln und von zwei Monaten bei Schweinen, Schafen und Ziegen geschlachtet werden. Erfüllt das Schlachten nicht diese Bedingungen, so haben das Fleisch und die

- 3 -

Schlachtnebenerzeugnisse ihren Ursprung in dem Land, in dem die geschlachteten Tiere die längste Zeit gemästet oder aufgezogen worden sind.

Zu den Fragen 3a bis 3d:

Das Österreichische Herkunfts- und Gütezeichen "Frischfleisch" wird für Rind- und Schweinefleisch vergeben, welches von Tieren stammt, die in Österreich geboren und gemästet wurden. Für die Zuerkennung dieses Zeichens müssen ferner die umfassenden und für alle Produktions- und Vermarktungsstufen detailliert festgelegten "Qualitäts- und Prüfbestimmungen Frischfleisch" eingehalten werden.

Zu den Fragen 4a bis 4d:

Zunächst ist festzustellen, daß eine Ähnlichkeit zwischen einem tierärztlichen Prüfstempel und dem Herkunfts- und Gütezeichen der AMA rein zufällig ist.

Das Österreichische Herkunfts- und Gütezeichen der AMA wird nur für Lebensmittel vergeben, welche den Bestimmungen des Regulativs i.d.g.F. für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Austria Gütezeichen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität (ÖQUA) entsprechen. Soferne eigene Lebensmittel-Prüfbestimmungen festgelegt sind, ergänzen bzw. ersetzen diese die Bestimmungen des Regulativs. Produkte, welche dieses Zeichen tragen, müssen eine überdurchschnittliche Qualität aufweisen.

Die am Zeichen angeführte Nummer bezieht sich auf einen bestimmten Gütezeichennnehmer.

- 4 -

Eine Haftung der Republik Österreich für die Prüfung der Qualität kann in Verbindung mit dem Begriff "Austria" nicht abgeleitet werden.

Zu Frage 5:

Derzeit haben über 100 österreichische Unternehmen verschiedener Branchen um Verleihung dieses Herkunfts- und Gütezeichens ange- sucht. Das sind rund 19 % aller österreichischen Firmen der Nah- rungs- und Genußmittelindustrie. Bisher haben alle Produkte dieser Firmen die Voraussetzungen gemäß Vergaberichtlinien erfüllt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Herkunfts- und Gütezeichen der AMA wird nicht mengenbezogen, sondern nur denjenigen Betrieben verliehen, welche die Vorausset- zungen gemäß Vergaberichtlinien erfüllen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Verleihung des Österreichischen Herkunfts- und Gütezeichens "Frischfleisch" ist nicht an die Entrichtung von Marketingbeiträgen an die AMA geknüpft. Die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agarmarketings ist im AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992 i.d.g.F. sowie in den Verordnungen des Verwaltungsrates der AMA geregelt.

Zu den Fragen 10a bis 10d:

Die Kosten für den Gütezeichennehmer - das können Be- und Verarbei- tungsbetriebe und Handelsbetriebe sein - umfassen einerseits Prüf- kosten, andererseits Registrierungsgebühren sowie einen jährlichen

- 5 -

Mitgliedsbeitrag. Die Prüfkosten sind je nach Prüfstelle (z.B. im Fleischbereich: Institut für Fleischhygiene der Vet.-Med. Universität) unterschiedlich und werden direkt an diese entrichtet. Die Registrierungsgebühren, welche einmalig zu bezahlen sind, betragen S 8.000,--. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für den Gütezeichennehmer richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge) des Betriebes und beläuft sich von S 4.100,-- bis max. S 19.600,--. Die Registrierungsgebühren sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag fließen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität (ÖQUA), welche mit der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zeichenvergabe betraut ist, zu. Die AMA hat diesbezüglich keine Einnahmen.

Zu Frage 11:

Im Hinblick auf die für die Verleihung dieses Herkunfts- und Gütezeichens verbindlich festgelegten "Qualitäts- und Prüfungsbestimmungen Frischfleisch" kann eine Konsumententäuschung im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage ausgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, daß es sich bei den Darstellern in den von Ihnen angeführten TV-Werbespots um österreichische Bäuerinnen und Bauern handelt.

Zu Frage 12:

Eine derartige Klage ist sowohl dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch der AMA nicht bekannt.

Beilage

Der Bundesminister,



BEILAGE**A n f r a g e :**

1. Gilt Rind- und Schweinefleisch als österreichisches Produkt, wenn die Schlachtung des Tieres in Österreich erfolgte, das Tier selbst aber aus einem anderen Land nach Österreich gebracht wurde ?
2. Gilt Rind- und Schweinefleisch als österreichisches Produkt, wenn das Tier aus Österreich stammt, die Schlachtung aber in einem anderen Land erfolgt ?
3. Für weiches Rind- und Schweinefleisch ist die Vergabe des sogenannten österreichischen Herkunfts- und Gütezeichens durch die AMA rechtmäßig:
 - a) für Rind- und Schweinefleisch gemäß Frage 1,
 - b) für Rind- und Schweinefleisch gemäß Frage 2,
 - c) für Rind- und Schweinefleisch österreichischer Mästung und Schlachtung
 - d) für sonstiges Rind- und Schweinefleisch ?
4. Das sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen der AMA ähnelt einem tierärztlichen Prüfstempel und trägt die Aufschrift "geprüfte Qualität Austria" und eine Nummer.
 - a) Was wurde hier geprüft ?
 - b) Um welche Qualität handelt es sich ?
 - c) Was besagt die Nummer ?
 - d) Bedeutet die Aufschrift "Austria", daß die Republik Österreich für die Prüfung der Qualität haftet ?
5. An wieviele physische und juristische Personen wurde dieses sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen bereits vergeben ?
6. Für welche Mengen an Rindfleisch wurde dieses sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen bereits vergeben ?
7. Für welche Mengen an Schweinefleisch wurde dieses sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen bereits vergeben ?
8. Ist der Erhalt dieses sogenannten österreichischen Herkunfts- und Gütezeichens an die Entrichtung der AMA-Marketingbeiträge geknüpft (10,- öS pro Schwein, 15,-öS pro Kalb und 50,- öS pro Rind) ?
9. Wenn ja: wieviele Gütezeichen pro Schwein, pro Kalb und pro Rind stehen dem Schlachtbetrieb zur Verfügung, damit er die Fleischportionen entsprechend "österreichisch" kennzeichnen kann ?
10. Sollte für dieses sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen der Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieb gesondert zur Kasse gebeten werden:
 - a) Wieviel muß der Betrieb für das Rinderzeichen bezahlen ?
 - b) Wieviel muß der Betrieb für das Kälberzeichen bezahlen ?
 - c) Wieviel muß der Betrieb für das Schweinezeichen bezahlen ?
 - d) Wie hoch sind die Einnahmen der AMA bisher aus der Vergabe dieser Rinder-, Schweine- und Kälberzeichen ?
11. Österreichs Konsumenten wird fälschlicherweise vorgegaukelt, das sogenannte österreichische Herkunfts- und Gütezeichen kennzeichne das Fleisch von glücklichen österreichischen Rindern und Schweinen, auf deren Qualität Personen, die wie österreichische Bäuerinnen und Bauern kostümiert sind, in TV-Spots "bei meiner Ehr" schwören.
Was werden Sie unternehmen, um diese Konsumententäuschung durch ehrliche und wahrheitsgemäße Information über in Österreich auf dem Markt befindliches Fleisch zu ersetzen ?
12. Stimmt es, daß eine große österreichische Supermarktkette bereits die mißbräuchliche Verwendung des sogenannten österreichischen Herkunfts- und Gütezeichens eingeklagt hat ?

Wien, den 14/7.1995 - -